

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Vom ...

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. ...

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport durch die Vorhaltung von Rettungsmitteln entsprechend des jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft insbesondere:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungswagen (RTW),
3. Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF) und
4. Intensivtransportwagen (ITW)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle ggf. zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Entscheidung über den Einsatz des ITW trifft grundsätzlich die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. Diese/Dieser meldet den Transport bei der Zentralen Koordinierungsstelle in der Integrierten Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung der Indikationsliste an.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht grundsätzlich mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden. Bei Einsätzen des ITW entsteht der Gebührenanspruch mit dem Transport der Patientin/des Patienten im ITW.
- (5) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.
- (6) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist:
 1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
 2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
 3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
 4. die anfordernde Person oder Einrichtung, welche den Transport ohne Vorliegen einer entsprechenden Transportverordnung oder ohne dessen Genehmigung beauftragt hat,
 5. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 26. November 2020 und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW) vom 18. Juni 2015 außer Kraft.

Dresden, ...

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

**Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden****Gebührentabelle**

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Besetzt-Kilometer
Krankentransportwagen (KTW)	208,00 Euro	ab dem 151. Besetzt-km: 3,30 Euro
Rettungswagen (RTW)	539,90 Euro	
Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)	167,20 Euro	
Intensivtransportwagen (ITW)	1.202,70 Euro	ab dem 1. Besetzt-km: 13,47 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, ...

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden